

Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 483-2 „Alt Salbke Ost“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 17. November 2016 folgende Satzung zum Bebauungsplan Nr. 483-2 beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 17.11.2016 den Bebauungsplan Nr. 483-2 „Alt Salbke Ost“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom August 2016, als Satzung.

Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 483-2 „Alt Salbke Ost“ wird gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 483-2 „Alt Salbke Ost“ wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, in der zuletzt geänderten gültigen Fassung, entwickelt.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 25.11.2016

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 25.11.2016

gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Gemäß § 23a Absatz 2 und 3 der Hauptsatzung vom 16.02.2016 (Amtsblatt Nr. 05 vom 18.02.2016) ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) an:

Planzeichnung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 483-2 „Alt Salbke Ost“ sowie die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 483-2 „Alt Salbke Ost“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

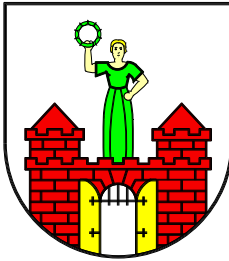
Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan und die Begründung ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00-12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Magdeburg, den 25.11.2016

gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



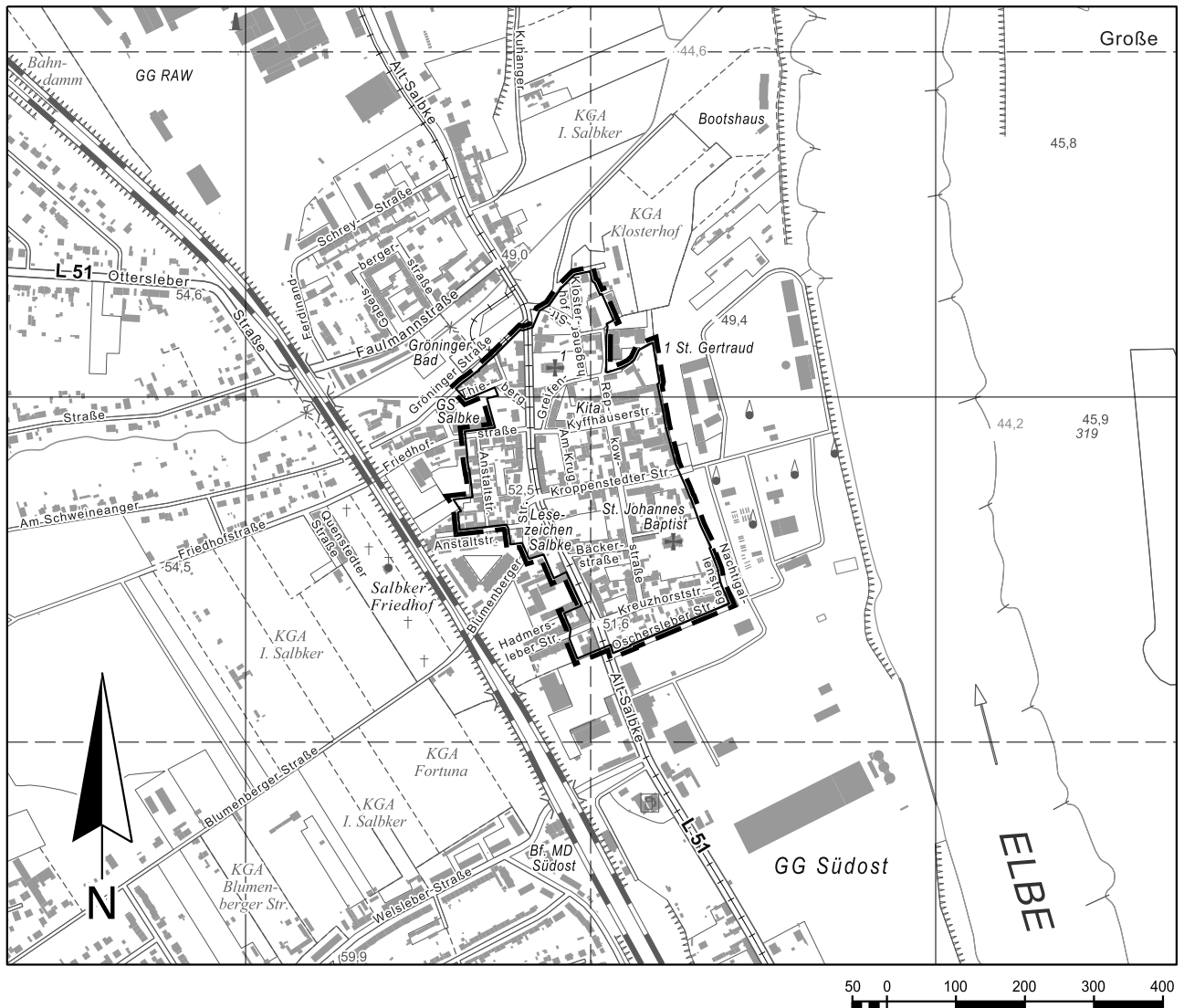
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Bebauungsplan Nr. 483 - 2

DS0328/16 Anlage 1 Seite 1

Bezeichnung: Alt Salbke Ost

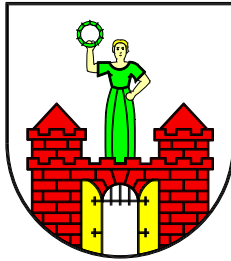


Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 08/2016

 Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 483-2

- siehe Seite 2



Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Bebauungsplan Nr. 483 - 2

DS0328/16 Anlage 1 Seite 2

Bezeichnung: Alt Salbke Ost

- im Norden: durch die südliche Flurstücksgrenze der Gröninger Straße, entlang der Flurstücke 3031/1, 3031/2, 3033, 3035, 3036, 3038, 3039, 3040/1, 1097, 3076 und 10346, durch die südliche Flurstücksgrenze der Straße Klosterhof, entlang der Flurstücke 10446, 1094, 1093, in Verlängerung zur nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 1089 und an dieser entlang;
- Im Osten: durch die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 1089, in Verlängerung zu 1090/5, 1091/9, 1548/2, 3540/1, entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 3840/2, entlang der östlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 3540/2, 10053, 3505, 3511, 3510, 3512, 3516, 3535/2, 3529, 3572, 3571, 3570, 3569, 3608;
- Im Süden: durch die südliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 3608, 3580, 3581, 3582, 3583, 3584, 3585, 3587, 3588, 3599/2, 3599/1, durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 3599/1, durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 3156;
- Im Westen: durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 3156, 3155, in Verlängerung zur westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 3153, 3150, 3149, entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 3149, 3150, 3151, entlang der östlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 3144/4, 3143, 10052, entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 10052, in Verlängerung zur südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 10223 und an dieser entlang, entlang der westlichen Flurstücksgrenze 10223, in Verlängerung zur südlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 3106, 3107, 3108, 3109, 3110 und entlang der westlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 3110, 10263, 10264, 3090, 3089, 3088, 10047, in Verlängerung zur südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 3029, entlang dieser, entlang westlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 3046, 3038 und 3031/1.

Alle Flurstücke sind in der Flur 476